

MARKTGEMEINDE SENFTENBERG

A-3541 SENFTENBERG/NÖ, NEUER MARKT 1
e-mail: senftenberg@aon.at, Tel. 02719/2319, Fax 02719/2319-18

SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg
vom 04. Juni 2020 im Wege einer Umlauf-Beschlussfassung

Beginn: **26. Mai 2020 um 14.30 Uhr**

Ende: **04. Juni 2020 um 12.00 Uhr**

Von den Mandataren haben an der Beschlussfassung teilgenommen:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Bgm SEIF Stefan | 11. GR HAGMANN Gerald |
| 2. VzBgm GRUBER Karl B.A. | 12. GR Dr. KLAMMINGER Markus |
| 3. GGR FUCHS Adolf | 13. GR KOLAR Anna |
| 4. GGR GATTRINGER Helmut | 14. GR KUBELKA Johannes |
| 5. GGR Mag.iur. Mag.phil. KAUFMANN Andrea | 15. GR Mag. Dr. KUHN Elmar |
| 6. GGR WOLF Thomas | 16. GR Univ.Doiz Dr. NUHR Martin MSc |
| 7. GR BRAUN Sophia | 17. GR PROIDL Eva |
| 8. GR BRUNNER Josef | 18. GR RESCH Carmen |
| 9. GR GÄRTNER Christian | 19. GR Ing. SCHEIBLAUER Stefan |
| 10. GR GRÖTZ Roman | |

Der elektronische Datenaustausch wurde durchgeführt von:

1. EDLINGER Elfriede als Schriftführer

Vorsitzender:

Bürgermeister Stefan SEIF

Die Beschlussfassung war öffentlich und der Gemeinderat beschlussfähig.

Die Zustellung erfolgte auf Antrag der Gemeinderatsmitglieder (mit Unterschrift) per E-Mail oder durch Abholung am Gemeindeamt Senftenberg.

Alle Gemeinderatsmitglieder haben im vorgegeben Zeitraum den Beschluss an das Gemeindeamt retourniert.

Die Bürgerliste JA2020, vertreten durch Fraktionsobfrau Eva Proidl, brachte mit Schreiben vom 29. Mai 2020 einige Stellungnahmen ein, die vom Vorsitzenden am 03. Juni 2020 per Mail beantwortet wurden und dem Protokoll beigelegt sind.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

T a g e s o r d n u n g :

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen vom 16. Dezember 2019 und 18. Februar 2020.
2. Bestellung der Gemeindevertreter für Gemeindeverbände, Schulausschüsse und sonstige Ausschüsse.
3. Campingplatz Senftenberg – Geschäftsführerbestellung.
4. Campingplatz Senftenberg – Benützungsgebühren – Änderung.
5. Verordnung über mehrere Ein- und Ausfahrten pro Grundstück – Aufhebung.
6. Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 – Beschlussfassung.
7. Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde:
 - a) Gehsteigsanierung entlang der L 73.
 - b) Nebenanlagen Ortsbereich Senftenberg, Priel und Imbach L-7078.
8. Pachtvertrag – alter Sportplatz.
9. Wasserversorgungsanlage BA 13 Senftenberg – Förderungsvertrag – Annahme.
10. Vergabe der Kanalreinigungsarbeiten und Kanal- und Schachtinspektionsarbeiten.
11. Errichtung eines Heilwaldes – Genehmigungen:
 - a) Darlehensaufnahme.
 - b) Haftungsvereinbarung.
 - c) Waldordnung.
 - d) Auftragsvergaben an Firmen.
12. FF Priel – Ankauf Feuerwehrfahrzeug HLFA1 – Darlehensaufnahme.
13. Hochwasserschutz Senftenberg - Planungskosten – Darlehensaufnahme.
14. KG Imbach – Übernahme in das Öffentliche Gut.
15. Marktgemeinde Senftenberg Infrastruktur GmbH – Bilanz 2018/2019.
16. KG Senftenberg, Grundstück 2/13 – Genehmigungen:
 - a) Kaufvertrag.
 - b) Darlehensaufnahme.
17. Personalangelegenheiten.

H i n w e i s z u r S i t z u n g

Die Tagesordnung dieser Sitzung wurde dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 21. April 2020 zur Kenntnis gebracht.

Die Tagesordnungspunkte 1) bis 15) sind im öffentlichen Teil, die Tagesordnungspunkte 16) und 17) im nichtöffentlichen Teil des Sitzungsprotokolls zu dokumentieren.

Änderung der Tagesordnung zur GV-Sitzung:

Folgende Tagesordnungspunkte wurden vom Vorsitzenden Bgm Stefan Seif abgesetzt:

- Feststellen der Beschlussfähigkeit (da erst nach Einlangen der Beschlussfassung möglich).
- Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 (aufgrund der Anweisung der Aufsichtsbehörde vom 30. April 2020 nur in einer öffentlichen „herkömmlichen“ Sitzung möglich).

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 1)

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2019 und 18. Februar 2020.

Die Protokolle der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 16. Dezember 2019 und 18. Februar 2020 wurden als Beilagen übermittelt. Das Protokoll über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 16. Dezember 2019 lag zur Einsichtnahme für die in dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäte auf.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 16. Dezember 2019 (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) wurden keine schriftlichen Einwendungen eingebracht und gelten daher als genehmigt.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 18. Februar 2020 wurde von der Bürgerliste JA2020 folgende schriftliche Stellungnahme eingebracht: **„In der konstituierenden Sitzung vom 18. Februar 2020 hat der Altersvorsitzende den Amtseid selbst nicht abgelegt. Dies kann daher nicht bestätigt werden und ist nachzuholen“.**

Vorsitzender Bgm Stefan Seif: **Angelobung des Altersvorsitzenden: Die Annahme, dass der Altersvorsitzende Herr Helmut Gattringer den Amtseid nicht abgelegt hat, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Sollte es so sein, wird dies gerne nachgeholt. GGR Helmut Gattringer bestätigt, dass es sich erinnern kann die ganze Gelöbnisformel vorgelesen zu haben.**

Allgemein wurde im Schreiben der Bürgerliste JA2020 vom 29. Mai 2020 zu diesem Tagesordnungspunkt angemerkt, dass eine Abstimmung über Einwände nur stattfinden kann, wenn allfällige Einwendungen auch mitgeteilt wurden. Das ist leider nicht geschehen. Punkt 1 kann daher nicht abgestimmt werden.

Vorsitzender Bgm Stefan Seif: **Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll:** Die Bestimmungen der NÖ GO besagen, dass gegen den Inhalt des Sitzungsprotokoll schriftlich spätestens bis zu nächsten Sitzung Einwendungen eingebracht werden können. Bis dato liegen keine vor.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

„Das Protokoll der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 18. Februar 2020 wird genehmigt.“

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen und 4 Gegenstimmen (GGR Adolf Peter Fuchs, GR Eva Proidl, GR Johannes Kubelka, GR Mag. Dr. Elmar Kuhn) angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg
mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 2)

Bestellung der Gemeindevertreter für Gemeindeverbände, Schulausschüsse und sonstige Ausschüsse.

Zur Wahrung der Gemeindeinteressen sind seitens der Gemeinde in nachstehende
Gemeindeverbände bzw. Ausschüsse Vertreter zu entsenden.

Folgende Vorschläge werden eingebracht und mögen auf Antrag des Vorsitzenden durch den
Gemeinderat beschlossen werden:

- a) Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau
Verbandsversammlung: Bgm Stefan Seif (ÖVP, immer Bgm)
Prüfungsausschuss: GGR Thomas Wolf (SPÖ)
- b) Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz Krems an der Donau
Verbandsversammlung: Bgm Stefan Seif (ÖVP, immer Bgm)
- c) Schulausschuss der Mittelschulgemeinde Krems, Sonderschulgemeinde Krems und
Polytechnischen Schulgemeinde Krems
GGR Adolf Fuchs (JA2020)
- d) Tourismusverband Wachau-Nibelungengau-Kremstal
Bgm Stefan Seif
Univ.Doiz. Dr. Martin Nuhr MSc (ÖVP)
- e) ARGE Weinstraße Kremstal
Univ.Doiz. Dr. Martin Nuhr MSc (ÖVP)
- f) Kremstal Wasserverband
Mag.iur. Mag.phil. Andrea Kaufmann (ÖVP)
GGR Thomas Wolf (SPÖ)
- g) Grundverkehrskommission
VzBgm Gruber Karl BA (ÖVP)
- h) Zivilschutzbeauftragter
VzBgm Gruber Karl BA (ÖVP)
- i) Sicherheitsmanager VzBgm Gruber Karl BA (ÖVP)

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg
mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 2) **Fortsetzung.**

- j) Disziplinar- und Beschreibungskommission für Gemeindebeamte (4 Vertreter)
 - Bgm Stefan Seif (ÖVP)
 - VzBgm Gruber Karl BA (ÖVP)
 - GGR Gattringer Helmut (ÖVP)
 - GGR Thomas Wolf (SPÖ)

- k) Arbeitskreis „Tut gut Gesunde Gemeinde Senftenberg“
 - Arbeitskreisleiter: GR Univ.Doiz. Dr. Martin Nuhr MSc (ÖVP)
 - Arbeitskreisleiterstv.: GR Anna Kolar (ÖVP)

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

“Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Vorsitzenden zu.“

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 3)

Campingplatz Senftenberg – Geschäftsführerbestellung.

Die Marktgemeinde Senftenberg ist Betreiber eines Campingplatzes im Standort Senftenberg, Hiesberg, Grundstücke Nr. 964/2 und 964/15. Aufgrund der politischen Neuwahlen wird die Änderung des Geschäftsführers notwendig. Der bisherige Geschäftsführer Bgm a.D. Josef Ott scheidet aus dieser Funktion aus.

Vorschlag zum Geschäftsführer des Campingplatzes der Marktgemeinde Senftenberg

**Herrn GGR Helmut Gattringer, geboren am 28.01.1957 in Wien,
wohnhaft in 3541 Senftenberg, Im Winkel 11**

zu bestellen.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

GGR Helmut Gattringer wird zum Geschäftsführer des von der Marktgemeinde Senftenberg betriebenen Campingplatzes in Senftenberg-Hiesberg bestellt.

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 4)

Campingplatz Senftenberg – Benützungsgebühren – Änderung.

Die derzeit gültigen Gebühren für die Benützung des Campingplatzes sind nicht mehr kostendeckend und daher neu festzulegen.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gebühren für die Benützung des Campingplatzes Senftenberg werden wie folgt abgeändert:

- **Erwachsene pro Person und Nächtigung** € 6,00 (statt € 4,00)
- **Kinder von 7 – 14 Jahren pro Person und Nächtigung** € 3,00 (statt € 1,50)
- **Wohnwagen (Wohnmobil) pro Aufstellungstag** € 6,00 (statt € 4,50)
- **Zelt pro Aufstellungstag** € 3,50 (statt € 2,50)
- **Stromgebühren – pro Tag und Anschluss** € 3,00 (keine Änderung)

Die neu festgesetzten Gebühren für die Benützung des Campingplatzes treten mit 01. Juni 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2010 außer Kraft.

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 5)

Verordnung über mehrere Ein- und Ausfahrten pro Grundstück – Aufhebung.

Mit 1. Februar 2015 wurde die NÖ Bauordnung 2014 erlassen. In dieser Urfassung war bestimmt, dass pro Grundstück nur eine Ausfahrt zulässig ist, außer der Gemeinderat beschließt, dass eine höhere Anzahl von Ein- und Ausfahrten zulässig ist.

Diese Bestimmung wurde im weiteren Verlauf durch eine Novelle zur NÖ Bauordnung dahin abgeändert, dass die Bestimmung nun wie folgt lautet:

„Wenn es der örtliche Bedarf insbesondere in stark bedichteten Siedlungsbereichen erfordert, darf der Gemeinderat eine von Abs. 1 abweichende Anzahl von Stellplätzen **sowie eine Beschränkung der Anzahl und Breite der Ein- und Ausfahrten in Wohnbauland zur Schaffung von Flächen für den ruhenden Verkehr auf angrenzenden öffentlichen Flächen** – auch außerhalb eines Bebauungsplanes – in einer eigenen Verordnung festlegen.“

Es ist daher die Notwendigkeit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 25. März 2015 nicht mehr gegeben.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat möge beschließen:

K U N D M A C H U N G

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg hat in seiner Sitzung mittels Umlaufbeschluss vom 4. Juni 2020 beschlossen, dass die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 25. März 2015 über die Festlegung, dass gemäß § 63 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 Grundstücke mehrerer Ein- und Ausfahrten aufweisen dürfen, wenn dadurch keine negativen Auswirkungen auf den fließenden und ruhenden Verkehr entstehen, aufgehoben wird.

§ 2

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 25. März 2015 über die Festlegung, dass gemäß § 63 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 Grundstücke mehrerer Ein- und Ausfahrten aufweisen dürfen, wenn dadurch keine negativen Auswirkungen auf den fließenden und ruhenden Verkehr entstehen, tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag außer Kraft.

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 6)

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 – Beschlussfassung.

Seitens der NÖ Straßenbauabteilung wurde dem Gemeinderat nachstehende Vereinbarung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

**zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Krems
(im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der Marktgemeinde Senftenberg (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)**

PRÄAMBEL

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- **in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,**
- **keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und**
- **kein Dritter aufgrund eines Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.**

Straßenerhalter für Landesstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- **die Mehrkosten aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und**
- **bei Nebenanlagen für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und**
- **für die Abfuhr des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und Abräummaterials auf eigene Kosten zu sorgen.**

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt. 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 6) **Fortsetzung.**

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straße	Von km	Bis km	Länge	Straßenseite	Ortsname
L7026	0,000	0,143	0,143	Beidseitig	Senftenbergeramt
L7078	0,509	1,473	0,964	Beidseitig	Priel
L7078	2,881	3,940	1,059	Beidseitig	Senftenberg
L7079	1,227	1,566	0,339	Beidseitig	Priel
L73	4,331	5,750	1,419	Beidseitig	Imbach
L73	5,770	8,845	3,075	Beidseitig	Senftenberg
L73	12,382	12,968	0,586	Beidseitig	Senftenbergeramt

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmemeinbarung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchen inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten (beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenläufigen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 6) **Fortsetzung.**

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

--

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag mit einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 7)

Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

a) Gehsteigsanierung entlang der L 73.

Die Gehsteigsanierung entlang der L 73 wurde durch die Straßenmeisterei Krems erledigt. Die Marktgemeinde Senftenberg hat diese Anlage in ihre Verwaltung und Erhaltung zu übernehmen.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

E r k l ä r u n g

Die Marktgemeinde Senftenberg übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Krems nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-273/001-2018 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteigsanierung entlang der L73) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die von der NÖ Straßenverwaltung hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 7) **Fortsetzung.**

b) Nebenanlagen Ortsbereich Senftenberg, Priel und Imbach L-7078.

Sämtliche Nebenanlagen in den Ortsteilen Senftenberg, Priel und Imbach entlang der L-7078 wurden durch die Straßenmeisterei Krems ab dem Jahr 2013 hergestellt. Die Marktgemeinde Senftenberg hat diese Anlagen in ihre Verwaltung und Erhaltung zu übernehmen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat möge beschließen:

E r k l ä r u n g

Die Marktgemeinde Senftenberg übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Krems nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Nebenanlagen Ortsbereich Senftenberg, Priel und Imbach L-7078) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die von der NÖ Straßenverwaltung hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag mit einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 8)

Pachtvertrag – alter Sportplatz.

In der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2019 wurde die Kündigung des Pachtvertrages aus dem Jahr 1993 für den alten Sportplatz Senftenberg mit den römisch katholischen Pfarrfründen Senftenberg unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist mit 31. Dezember 2019 beschlossen. Dieser Beschluss soll nunmehr aufgehoben werden und der Pachtvertrag mit den römisch katholischen Pfarrfründen soll bis auf Weiteres bestehen bleiben. Die auf dem Grundstück bestehenden Gebäude sollen legalisiert und später einer Nachnutzung zugeführt werden. Die Grundstücke liegen in der Schutzzone 2 der WVA Imbach und haben für die bestehenden Brunnen der Wasserversorgungsanlage Senftenberg eine große Bedeutung für eine weitere gute Wasserbeschaffenheit. Bei allfälliger Fremdverpachtung könnte es zu Problemen mit den Pächtern des landwirtschaftlichen Grundstückes kommen.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

Der Beschluss der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 18. Juni 2019, Tagesordnungspunkt 10) „Alter Sportplatz Senftenberg – Kündigung des Pachtvertrages“ wird gegenstandslos aufgehoben.

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 9)

Wasserversorgungsanlage BA 13 Senftenberg – Fördervertrag – Annahme.

Seitens der Kommunalkredit Publik Consulting GmbH wurde der Fördervertrag für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage „Im Grund“ vorgelegt, welcher mit Investitionskosten in der Höhe von € 190.000,-- beschlossen werden soll. Der Fördervertrag wird als Beilage 1 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

A N N A H M E E R K L Ä R U N G

Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Senftenberg, GKZ 31343, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 13. Dezember 2019, Antragsnummer B701692, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 13 Senftenberg.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	€ --
Eigenmittel	€ --
Landesmittel	€ --
Bundesmittel	€ 30.400,--
<u>Restfinanzierung</u>	<u>€ 159.600,--</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 190.000,--
=====	

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 10)

Vergabe der Kanalreinigungsarbeiten und Kanal- und Schachtinspektionsarbeiten.

Seitens der ARGE-LIS GAV-Krems wurden die Arbeiten für die Kanalreinigung und Kanal- und Schachtinspektionen ausgeschrieben. Als Bestbieter wurde die Firma Strabag AG, Kanaltechnik, Wiener Straße 24, 3382 Loosdorf, ermittelt.

Der Vergabevorschlag über das offene Angebotsverfahren wird als Beilage 2 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Kanalreinigungsarbeiten und Kanal- und Schachtinspektionsarbeiten an den Best- und Billigstbieter Firma Strabag AG, Kanaltechnik, Wiener Straße 24, 3382 Loosdorf, zu einer Angebotssumme von € 89.253,18 ohne Ust., d.s. € 107.103,82 inkl. USt. gemäß dem Vergabevorschlag der ARGE LIS Leitungs-Informationssystem GAV Krems vom 22. April 2020.

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 11)

Errichtung eines Heilwaldes – Genehmigungen.

In der öffentlichen Sitzung am 26. September 2019 informierte GR Univ.Do. Dr. Martin Nuhr MSc den Gemeinderat eingehend über Pläne des Heilwaldes und notwendige Vorgangsweise, um Verwirklichung und Finanzierung des Projektes „Heilwald“ sicherstellen zu können.

Sämtliche Unterlagen wurden ausgearbeitet und werden nun dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

a) Darlehensaufnahme

Zur Finanzierung des Heilwaldes ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von der zu vergebenden Auftragssumme notwendig. Seitens der RPW Krems wurde die Ausschreibung des Kredites in Höhe von € 140.000,-- durchgeführt, die rechtzeitig eingelangten Darlehensangebote überprüft, gereiht und ausgewertet.

Als Bestbieter für den Kredit in der Höhe von € 140000,-- wurde die HYPO NÖ mit einem Aufschlag von 0,49% auf den 6 Monats-Euribor ermittelt. Die Raiffeisenbank Krems wurde mit einem Aufschlag von 0,54% auf den 6 Monats-Euribor Zweitbieter. Seitens der HYPO NÖ konnte gemeinsam mit der Steuerberatungskanzlei RPW ein Extranachlass in der Höhe von 0,03 % verhandelt werden. Somit hat der vorliegende Kreditvertrag einen Aufschlag auf den 6 Monats-Euribor von 0,46 %.

Der Vergabevorschlag über Auswertung, Prüfung und Reihung der Darlehensangebote der RPW Krems wird als Beilage 3 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

Die Vergabe der Kreditaufnahme „Errichtung eines Heilwaldes“ in Höhe des erforderlichen Ausmaßes von max. € 140.000,-- an die HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG wird gemäß dem Vergabevorschlag der RPW Krems vom 04. Dezember 2019 genehmigt.

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen und 4 Gegenstimmen (GGR Adolf Peter Fuchs, GR Eva Proidl, GR Johannes Kubelka, GR Mag. Dr. Elmar Kuhn) angenommen.

Tagesordnungspunkt 11) **Fortsetzung.**

b) Haftungsvereinbarung

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat möge beschließen:

HAFTUNGSVEREINBARUNG FÜR DEN HEIL- UND THERAPIEWALD

**abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Senftenberg, Neuer Markt 1,
3541 Senftenberg (im Folgenden kurz „MG Senftenberg“) einerseits und**

**Dr. Nuhr Immobilien GmbH, FN 444659k, Dr. Nuhr-Platz 1, 3541 Senftenberg
(im Folgenden kurz „Nuhr“) andererseits**

am unten angesetzten Tag wie folgt:

- 1. Jegliche Haftung für (Personen- und Sach-) Schäden, insbesondere die Wegehalterhaftung, Bauwerkehaftung, Haftung für Verletzung von Verkehrssicherungs-
vorschriften, sowie jegliche sonst erdenkliche Haftung und die Haftung im
Zusammenhang mit der Liegenschaft und dem darauf befindlichen Waldbestand
sowie der Projekteinrichtungen trägt ausschließlich Nuhr auf seine Kosten.**

**Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Forstgesetz) und von
behördlichen Auflagen in Zusammenhang mit der Liegenschaft hat Nuhr zu sorgen.**

Der Heil- und Therapiewald muss durch Nuhr auf seine Kosten versichert werden.

- 2. Die Kosten für Instandhaltung, Wartung und Erhaltung im Zusammenhang mit
dem Projekt werden im Ausmaß von 50 % von der MG Senftenberg, maximal
jedoch in Höhe von € 3.000,- brutto pro Jahr übernommen. Die restlichen 50 %
dieser Kosten sind von Nuhr zu tragen bzw. auch die über den Betrag von € 3.000,-
jährlich hinausgehenden Kosten.**

**Von dieser Regelung umfasst sind allerdings nur die Instandhaltungs-, Wartungs-
und Erhaltungsarbeiten und Kosten des gegenständlichen Projekts. Es hat eine
jährliche Abrechnung im Nachhinein stattzufinden und ist der sich aus der
Abrechnung ergebende Betrag binnen vier Wochen nach Übermittlung der
Abrechnung zu bezahlen.**

- 3. Die Kosten der Instandhaltung, -setzung, Erhaltung, Wartung, Überprüfung, etc.
der gegenständlichen Liegenschaften und des darauf befindlichen Waldbestandes
inkl. einer allfälligen Aufforstung trägt Nuhr. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der
Überprüfung des Zustandes des Baum- und Pflanzenbestandes und ob von diesen
Gefahren ausgehen.**

Tagesordnungspunkt 11) **Fortsetzung.**

- 4. Die Haftungsvereinbarung beginnt ab Endabrechnung des Projektes und wird auf fünf Jahre abgeschlossen.**

Der MG Senftenberg wird die einseitige Option eingeräumt, diese Vereinbarung bis zum Ende der Vertragslaufzeit um weitere fünf Jahre zu verlängern.

- 5. Änderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen.**
- 6. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig/unwirksam oder undurchsetzbar sein, so sind die übrigen vertraglichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Vertragsparteien verpflichten sich dies falls die nichtige/unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine möglichst nahekommende, dem ursprünglichen Zweck gleichkommende, Bestimmung zu ersetzen.**
- 7. Die Verpflichtung der Vereinbarung geht bei Untergang des Vertragspartners auf den Betreiber der Kuranstalt über.**
(Kuranstalt derzeitiger Betreiber Nuhr Medical GmbH & Co KG, Dr. Nuhr-Platz 1, 3541 Senftenberg)
- 8. Die Nuhr Immobilien GmbH muss der Marktgemeinde Senftenberg Änderungen der Besitzverhältnisse sowohl beim Betreiber der Kuranstalt als auch bei sich selbst unverzüglich mitteilen.**
- 9. Die Regelungen über die Benutzung werden in einer Waldordnung im Einvernehmen beider Vertragsparteien festgelegt.**
- 10. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die MG Senftenberg. Die allenfalls anfallenden Rechtsgeschäftsgebühren tragen die Vertragsteile je zur Hälfte.**

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen und 4 Gegenstimmen (GGR Adolf Peter Fuchs, GR Eva Proidl, GR Johannes Kubelka, GR Mag. Dr. Elmar Kuhn) angenommen.

Tagesordnungspunkt 11) **Fortsetzung.**

c) Waldordnung

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

WALDORDNUNG HEILWALD SENFTENBERG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Waldordnung findet auf sämtliche öffentlich zugänglichen Teile des Heilwaldes Anwendung.

§ 2 Nutzungszeiten

Die Nuhr Hotel GmbH gestattet den Bürgern, Gästen, Besuchern, Touristen, etc. der Marktgemeinde Senftenberg vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres den Zugang zum gegenständlichen Heil-/Therapie- und Kurwald in der Zeit vom 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Während der Wintermonate ist ein Betreten des Projektgebietes untersagt.

§ 3 Benützung und Reinhaltung

- (1) Der öffentlich zugängliche Heilwald ist so zu benützen, dass andere Besucher und Besucherinnen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Jede Besucherin und jeder Besucher ist zu Rücksichtnahme gegenüber anderen Besucherinnen und Besuchern verpflichtet.**
- (2) Die Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie Tische, Bänke, Stühle und dergleichen, dürfen nur ihrem Nutzungszweck gemäß verwendet werden; der Nutzungszweck darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, bemalt, mit Papier, Folien oder Materialien anderer Art beklebt oder sonst wie beschädigt werden.**
- (3) In der öffentlich zugänglichen Anlage ist es insbesondere verboten:**
 - 1. Unrat oder Gegenstände jedweder Art abzulagern;**
 - 2. Abfälle, Papier, wie Zeitungsblätter und dergleichen, sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzuwerfen (diese sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen);**
 - 3. Einfriedungen (insbesondere Absperrungen, Zäune, Mauern, Absperrungen anderer Art) und Einrichtungen aller Art (wie Hinweis- und Warntafeln, Infotafeln, Bänke oder Mistkübel) zum Turnen oder Klettern zu benützen und/oder deren Standort zu verändern;**
 - 4. Baulichkeiten, Denkmäler, Brunnen oder sonstige Einrichtungen zu besteigen;**
 - 5. Feuerstellen (z.B. zu Grill- und Kochzwecken) zu entzünden, anzulegen oder zu unterhalten, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen oder zu kampieren;**
 - 6. das Musizieren oder Abspielen von Musik mit und ohne technischen Hilfsmitteln;**

Tagesordnungspunkt 11) Fortsetzung.

- (1) Jegliche gewerbsmäßige Tätigkeit, wie der Verkauf, das Filmen oder Fotografieren, das Verteilen von Flugblättern oder ähnliche Tätigkeiten, sind in der Parkanlage ohne schriftliche Genehmigung der Nuhr Hotel GmbH verboten. Dieses Verbot gilt überdies für Betteln, das Musizieren und Abspielen von Musik sowie für die Abhaltung gewerblicher oder karitativer Veranstaltungen oder sonstiger Veranstaltungen.**
- (2) Den Anordnungen der MitarbeiterInnen der Nuhr Hotel GmbH oder der Nuhr Medical GmbH & Co KG ist Folge zu leisten.**

§ 4 Schutz der Grün- und Pflanzungsflächen – Betretungs- und Fahrverbote

- (1) In der Anlage dürfen Grün- und Pflanzungsflächen weder betreten noch befahren noch zum Abstellen von Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Z. 19 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 152/2006) oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln benützt werden.**
- (2) Vom Betretungsverbot des Abs. 1 sind entsprechend gekennzeichnete Grün- und Pflanzungsflächen (z.B. Spiel oder Liegewiesen) ausgenommen. Das Befahren solcher gekennzeichneten Flächen mit Rollstühlen, fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und mit Kinderwagen ist gestattet.**
- (3) In der Anlage sind schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzungen jedweder Art, wie z.B. auf Blumen, Bäume, Sträucher und dergleichen, sowie jede Beeinträchtigung ihres Lebensraumes verboten.**
- (4) Insbesondere sind das Abschneiden, Abbrechen und Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen nicht gestattet. Die Grün- und Pflanzungsflächen sind in sauberem Zustand zu halten.**

§ 5 Benützung der Wege

- (1) Im öffentlich zugänglichen Heilwald dürfen Wege unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der Waldordnung weder mit Fahrzeugen befahren noch zum Abstellen derselben benützt werden.**
- (2) Die Verbote in Abs. 1 erstrecken sich nicht auf die Benützung von 1. Einsatzfahrzeugen; 2. Fahrzeugen für Zwecke der Waldpflege; 3. Fahrzeugen für die Zufahrt zu der in der Anlage befindlichen Nutzungsberechtigten (Betriebe, VeranstalterInnen, MieterInnen, PächterInnen etc.) sofern in diesen Fällen eine Zustimmung der Nuhr Hotel GmbH vorliegt.**
- (3) Beim Heilwald handelt es sich großteils um Altholzbestand, von dem in Fällen von Sturm oder Unwetter eine erhöhte Gefahr für die Besucherinnen und Besucher ausgeht. Die Besucherinnen und Besucher werden daher darauf hingewiesen, dass bei Sturm oder Unwetter oder herannahendem Sturm oder Unwetter der Heilwald nicht betreten werden soll. Besucherinnen und Besucher, die sich in derartigen Fällen bereits im Heilwald aufhalten, sollen diesen unverzüglich verlassen.**

Tagesordnungspunkt 11) **Fortsetzung.**

§ 6 Verhalten im Heilwald

- (1) Der Konsum von Tabakwaren ist auf dem gesamten Areal verboten.**
- (2) Die Mitnahme von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ist untersagt.**

§ 7 Mitnahme von Hunden und anderen Tieren

- (1) Hunde und andere Tiere dürfen nicht in den Heilwald mitgenommen werden.**
- (2) Die Jagd auf Tiere jedweder Art sowie deren Freilassen und Aussetzen sind im Heilwald verboten.**

§ 8 Verantwortliche Aufsichtspersonen, Haftung

- (1) Personen, die aufgrund ihrer mangelnden Reife einer Aufsicht bedürfen, dürfen den Heilwald nur mit einer geeigneten Aufsichtsperson betreten.**
- (2) Eine Haftung des Eigentümers für Sachschäden und/oder Personenschäden wird ausgeschlossen.**
- (3) Eltern haften für ihre Kinder.**
- (4) Das Betreten des Heilwaldes erfolgt auf eigene Gefahr.**

§ 9 Hinweis und Strafbestimmungen

- (1) Ein Verstoß gegen per Gesetz oder Verordnung erlassene Gebote oder Verbote kann, falls die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von den zuständigen Behörden als Verwaltungsübertretung bestraft werden.**
- (2) Darüber hinaus können Verstöße gegen die Waldordnung vom Grundeigentümer zivilrechtlich geahndet werden.**

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen und 4 Gegenstimmen (GGR Adolf Peter Fuchs, GR Eva Proidl, GR Johannes Kubelka, GR Mag. Dr. Elmar Kuhn) angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 11) **Fortsetzung.**

d) Auftragsvergaben an Firmen

Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und –pflege DI Franz Grossauer MAS, Gmünd, Stadtplatz 4, wurde mit der Planung und Einreichung des Heilwaldes sowie mit der örtlichen Bauaufsicht betraut. Sämtliche Arbeiten über Wegebau, Ausstattung, Bepflanzung und Beschilderung der Anlage wurden vom Büro DI Grossauer ermittelt. Die Gesamtkostenübersicht wird als Beilage 4 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe folgender Arbeiten an die best- und billigstbietenden Firmen in einer Gesamthöhe von €128.680,99 inkl. USt., und zwar

- **Erd- und Wegebauarbeiten an Firma Leyrer + Graf BaugesmbH, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6, zu einer Angebotssumme von € 101.084,98 inkl. USt.**
- **Ausstattung an Firma Johann Penz, 3925 Arbesbach, Komau 3, zu einer Angebotssumme von € 6.420,00 inkl. USt.**
- **Bepflanzung an Firma Hans Pernerstorfer, 3542 Gföhl, Kremserstraße 11, zu einer Angebotssumme von € 836,81 inkl. USt.**
- **Beschilderung an Firma Berger Print GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 41, zu einer Angebotssumme von € 1.339,20 inkl. USt.**
- **Zertifizierung über die Fachhochschule IMC Krems zu einer Angebotssumme von max. € 10.000,--**
- **Die Kosten für die Örtliche Bauaufsicht belaufen sich auf € 9.000,-- inkl. USt.**

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen und 4 Gegenstimmen (GGR Adolf Peter Fuchs, GR Eva Proidl, GR Johannes Kubelka, GR Mag. Dr. Elmar Kuhn) angenommen.

Stellungnahme zum Tagesordnungspunkt:

Seitens der Bürgerliste JA2020, vertreten durch Fraktionsobfrau Eva Proidl, wurden zu diesem Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 29. Mai 2020 umfangreiche Stellungnahmen eingebracht, die vom Vorsitzenden am 03. Juni 2020 per Mail beantwortet wurden und dem Original dieser Niederschrift als Beilagen 5 und 6 angeschlossen sind.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 12)

FF Priel – Ankauf Feuerwehrfahrzeug HLFA1 – Darlehensaufnahme.

Zur Finanzierung des Feuerwehrfahrzeuges HLFA 1 der Freiwilligen Feuerwehr Priel ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 106.200,-- notwendig. Seitens der RPW Kreams wurde die Ausschreibung des Kredites durchgeführt, die rechtzeitig eingelangten Darlehensangebote überprüft, gereiht und ausgewertet.

Als Bestbieter für den Kredit in der Höhe von € 106200,-- wurde die Hypo NÖ mit einem Aufschlag von 0,45% auf den 6 Monats-Euribor ermittelt. Die Raika Kreams ist mit einem Aufschlag von 0,46% auf den 6 Monats-Euribor Zweitbieter.

Seitens der Hypo NÖ wurde der Steuerberatungskanzlei RPW mitgeteilt, dass die Konditionen mit einem Aufschlag von 0,45 % nicht gehalten werden können und ein Aufschlag von 0,49 % angeboten wurde.

Aus diesem Grund wurde der Zweitbieter, die Raika Kreams, mit einem Aufschlag von 0,46 % auf den 6 Monats-Euribor als Bestbieter zu folgenden Konditionen ermittelt: 10 Jahre Laufzeit, Kondition 6 Monats-Euribor derzeit -0,356 % plus Aufschlag von 0,460%-Punkte ergibt somit eine Verzinsung von 0,460 % p.a., (30/360), der Aufschlag gilt für die gesamte Laufzeit. Die Kreditaufnahme wird im Zuge der Landes-Finanzsonderaktion gefördert.

Der Vergabevorschlag über Auswertung, Prüfung und Reihung der Darlehensangebote der RPW Kreams wird als Beilage 7 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

Die Vergabe der Kreditaufnahme „Feuerwehrfahrzeug Priel HLFA1“ in Höhe von € 106.200,-- an die Raiffeisenbank Kreams wird gemäß dem Vergabevorschlag der RPW Kreams vom 06. April 2020 genehmigt.

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 13)

Hochwasserschutz Senftenberg - Planungskosten – Darlehensaufnahme.

Zur Finanzierung der Planungskosten des Hochwasserschutzes Senftenberg ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 70.000,-- notwendig. Seitens der RPW Krems wurde die Ausschreibung des Kredites durchgeführt, die rechtzeitig eingelangten Darlehensangebote überprüft, gereiht und ausgewertet.

Als Bestbieter für den Kredit in der Höhe von € 70000,-- wurde die Hypo NÖ mit einem Aufschlag von 0,45% auf den 6 Monats-Euribor ermittelt. Die Raika Senftenberg wurde mit einem Aufschlag vom 0,46% auf den 6 Monats-Euribor Zweitbieter.

Seitens der HYPO NÖ wurde der Steuerberatungskanzlei RPW mitgeteilt, dass die Konditionen mit einem Aufschlag von 0,45 % nicht gehalten werden können und ein Aufschlag von 0,49 % angeboten wurde.

Aus diesem Grund wurde der Zweitbieter, die Raika Krems, mit einem Aufschlag von 0,46 % auf den 6 Monats-Euribor als Bestbieter zu folgenden Konditionen ermittelt: 10 Jahre Laufzeit, Kondition 6 Monats-Euribor derzeit -0,356 % plus Aufschlag von 0,460%-Punkte ergibt somit eine Verzinsung von 0,460 % p.a., (30/360), der Aufschlag gilt für die gesamte Laufzeit.

Der Vergabevorschlag über Auswertung, Prüfung und Reihung der Darlehensangebote der RPW Krems wird als Beilage 8 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

Die Vergabe der Kreditaufnahme „Hochwasserschutz Senftenberg – Planungskosten“ in Höhe von € 70.000,-- an die Raiffeisenbank Krems wird gemäß dem Vergabevorschlag der RPW Krems vom 06. April 2020 genehmigt.

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 14)

KG Imbach – Übernahme in das Öffentliche Gut.

Aufgrund der Veräußerung der Grundstücke 423/2 und 424, beide KG Imbach, und geplanter Baumaßnahmen durch den neuen Liegenschaftseigentümer wurde die Vermessung des genannten Baulandes im Bereich Imbach-Pfeningberg und damit verbundene Straßengrundabtretungen notwendig. Die Übernahme in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Senftenberg ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat möge beschließen:

A M T S B E S T Ä T I G U N G 01/2020

Die Marktgemeinde Senftenberg bestätigt, dass folgende im Teilungsplan des Vermessungsbüro Schubert ZT GmbH, St. Pölten, GZ 50745M, dargestellten Teilflächen dem Gemeindegebrauch gewidmet werden:

Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 424, EZ 285, KG Imbach wird dem Grundstück Nr. 974/3, EZ 299, KG Imbach, öffentliches Gut der Marktgemeinde Senftenberg zugeschrieben.

Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 423/2, EZ 758, KG Imbach, wird dem Grundstück 974/3, EZ 299, KG Imbach, öffentliches Gut der Marktgemeinde Senftenberg zugeschrieben.

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 15)

Marktgemeinde Senftenberg Infrastruktur GmbH – Bilanz 2018/2019.

Die RPW Steuerberatungskanzlei Krems, Herr Mag. Franz Wolfbeißer, hat die Bilanz der Marktgemeinde Senftenberg Infrastruktur GmbH zum 30. Juni 2019 vorgelegt.

Der Gemeinderat hat den Jahresabschluss 2018/2019 der Marktgemeinde Senftenberg Infrastruktur GmbH zur Kenntnis zu nehmen.

Der Jahresabschluss zum 30. Juni 2019 der Marktgemeinde Senftenberg Infrastruktur GmbH wird als Beilage 9 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

Der Jahresabschluss 2018/2019 der Marktgemeinde Senftenberg Infrastruktur GmbH wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Art der Abstimmung: Umlaufbeschluss

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg
mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Tagesordnungspunkt 16)

KG Senftenberg, Grundstück 2/13 – Genehmigungen.

Tagesordnungspunkt 17)

Personalangelegenheiten.

Die Behandlung dieser Tagesordnungspunkte erfolgte im nichtöffentlichen Teil dieser
Sitzung.

des Sitzungsprotokolls über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg
mittels Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist.

Das Protokoll dieser Sitzung mittels Umlauf-Beschlussfassung
besteht aus 29 Seiten.

Elfriede Edlinger e.h.
Schriftführer

Bgm Stefan Seif e.h.
Vorsitzender

GGR Thomas WOLF e.h.
SPÖ-Fraktion

GR Eva Proidl e.h.
Bürgerliste JA2020

GGR MMag. Andrea Kaufmann e.h.
ÖVP-Fraktion